

Satzung des Turnvereins 1895 Biebesheim e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Turnverein 1895 Biebesheim e. V. und hat seinen Sitz in Biebesheim am Rhein
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts- Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Turnen, Sport und Spiel
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Landessportbund Hessen e. V.
 - b) zuständigen Landesverband
 - c) zuständigen Spitzenverband des DSB

4. Vereinsfarben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: rot – weiß
2. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen. Die Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung geregelt

5. Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr);
 - 2) Kinder (bis 13 Jahre);
 - 3) Jugendliche (14-17 Jahre);
 - 4) Ehrenmitglieder;
 - 5) juristische Personen. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1., 3., 4. und 5. durch deren Geschäftsführer oder einen Bevollmächtigten mit schriftlich ausgestellter Vollmacht.
2. Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet: a) durch Austritt, der nur schriftlich zu jedem Quartalsende erfolgen kann und spätestens 8 Wochen vorher zu erklären ist, b) durch Ausschluß, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Der Ausschluß ist bei jedem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinsinteressen möglich, aber auch dann, wenn ein Mitglied mit der Einrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände innerhalb gesetzter Frist nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nach schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung nicht erfüllt hat. c) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

6. Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen des Vereinsabzeichens, zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, zur Teilnahme an den Übungsstunden der einzelnen Abteilungen und in diesem Rahmen auch zur Nutzung der vereinseigenen Trainingsgeräte unter Aufsicht und nach Anweisung der Übungsleiter.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.
3. Das Vereinseigentum und dem Verein zur Nutzung überlassene Sachen sind schonend zu behandeln. Für Schäden, die von den Mitgliedern grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Jugendversammlung

9. Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß alljährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen haben spätestens zwei Wochen vorher durch ortsübliche Bekanntmachung oder schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten: a) Bericht des Vorstandes; b) Bericht der Kassenprüfer; c) Entlastung des Vorstandes; d) Neuwahl des Vorstandes; e) Bestätigung des Jugendwartes und des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung vorgeschlagen sind; f) Wahl von zwei Kassenprüfern; g) Veranstaltungskalender; h) Anträge; i) Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter geleitet.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.

10. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden; dem 2. Vorsitzenden; dem Schatzmeister; dem Beitragsrechner; dem Schriftführer; dem Pressewart; dem Sportwart; dem Gerätewart; dem Jugendwart.
2. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
3. Der Vorstand im Sinne des Paragraphen §26 BGB sind: der 1. Vorsitzende; der 2. Vorsitzende; der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung
5. Scheiden während der Amtszeit einzelne Vorstandsmitglieder aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschuß aus den Reihen der Mitglieder ergänzen. Treten zwei oder mehr Vorstandsmitglieder zurück, ist innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die frei gewordenen Funktionen durch Neuwahlen zu ergänzen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel monatlich statt.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

11. Die Jugendversammlung

1. Der Jugendversammlung gehören alle Mitglieder vom 14. bis zum 21. Lebensjahr an.
2. Die Jugendversammlung, die durch den Jugendwart einberufen wird, tritt mindestens einmal je Jahr, spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen und schlägt der Mitgliederversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher zur Wahl vor. Der Jugendwart muß ordentliches Mitglied sein. Die Jugendversammlung unterbreitet Vorschläge zur Förderung der Jugendarbeit.
3. Die Wahl des Jugendwartes und des Jugendsprechers findet zu jeder zweiten ordentlichen Jugendversammlung statt.
4. Scheidet der Jugendwart vor Ablauf der Wahlzeit aus seinem Amt aus, beruft der Vorstand innerhalb von 6 Wochen zwecks Neuwahl des Jugendwartes eine Jugendversammlung ein. Die Bestätigung erfolgt in diesem Fall, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, durch den Vorstand.
5. Der Jugendsprecher nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

12. Abteilungen

1. Die aktiven Mitglieder sind in folgenden Abteilungen zusammengefasst:
 - a) Turnen männlich;
 - b) Turnen weiblich;
 - c) Gymnastik männlich;
 - d) Gymnastik weiblich;
 - e) Judo;
 - f) Leichtathletik;
 - g) Volleyball;
 - h) Tanzen
2. Die aktiven Mitglieder jeder Abteilung wählen vor jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung in besonderen Abteilungsversammlungen einen Abteilungsleiter. Die Abteilungsversammlungen sollen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Abteilungsleiter.
3. Die Abteilungsleiter treffen die zur Leitung der Abteilung notwendigen Anordnungen, die von den Abteilungsmitgliedern zu befolgen sind. Der Vorstand ist gegenüber den Abteilungen weisungsberechtigt, wenn die Interessen anderer Abteilungen oder des Vereins berührt sind oder organisatorische Entscheidungen zu treffen sind.
4. Abteilungsbeiträge können erhoben werden, wenn sie vom Vorstand genehmigt sind. Die sich aus ihnen wie auch aus der Verwendung des Abteilungsetats ergebende Kassenführung ist dem Vorstand auf Verlangen offen zulegen.
5. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet.
6. Die Abteilungsleiter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

13. Kassenprüfer

1. Zwei in der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenprüfung des Vorstandes auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und den Jahresabschuß zu kontrollieren. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jährlich, wobei Wiederwahl nur einmal zulässig ist.
2. Über die Kassenprüfung ist ein Prüfungsbericht in das Kassenbuch einzutragen. Über die Kassenprüfung und die Jahresabschußkontrolle erstatten die Kassenprüfer in den ordentlichen Mitgliederversammlungen Bericht. Sie können die Entlastung des Vorstandes beantragen.

14. Auflösung des Vereins

1. Der Turnverein 1895 Biebesheim e. V. löst sich auf, wenn seine Mitgliederzahl weniger als sieben beträgt.
2. Das Vereinseigentum kann bei Auflösung von keinem der Mitglieder in Anspruch genommen werden. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31. März 2000 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Die in der Mitgliederversammlung am 13. März 1987 beschlossene Satzung tritt außer Kraft.